



Fördergrundsätze zur Gewährung von Mikrodarlehen im EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (EFRE-Mikrodarlehen)

1 Zweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) erleichtert und unterstützt durch die Gewährung von Mikrodarlehen die Finanzierung von kleinen Gründungsvorhaben und ermöglicht die Projektfinanzierung kleiner Unternehmen, insbesondere von freiberuflich Tätigen. In einem vereinfachten Verfahren können Kredite für Existenzgründungen sowie für die Entwicklung, Stabilisierung und den Ausbau von Kleinst- und Kleinunternehmen gewährt werden.
- 1.2 Die Ko-Finanzierung der Darlehen erfolgt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE Programms Land Bremen 2021-2027.
- 1.3 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Fördergrundsätze;
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der De-minimis-Verordnung¹ in der jeweils geltenden Fassung;

1 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.EU Nr. L 2023/2831 v. 15.12.2023 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>) bzw. einer aktuelleren Fassung, sofern diese keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.

- der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060 ("Dachverordnung")², der Verordnung (EU) 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")³ und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

1.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel und in ausschließlich privatrechtlichen Handlungsformen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Darlehen zur Finanzierung von Investitionen und projektbezogenen Betriebsmitteln zur weiteren Entwicklung, den Ausbau oder der Stabilisierung bestehender Kleinst- und Kleinunternehmen sowie im Zusammenhang mit der Gründung oder Übernahme eines Kleinst- und Kleinunternehmens.

3 **Antragsberechtigte**

3.1 Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission⁴ mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen und natürliche Personen, die im Land Bremen einen Betrieb gründen, übernehmen oder fortführen wollen.

3.2 Ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung⁵ von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur⁶ tätig sind;
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁷ tätig sind.

Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

2 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021

3 Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

4 Empfehlung 2003/361/EG v. 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.EU Nr. L 124/36 v. 20.5.2003.

5 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. f) De-minimis-Verordnung.

6 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e) De-minimis-Verordnung.

8 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) De-minimis-Verordnung.

4 Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens sind:

- Ausreichende fachliche und kaufmännische Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragsberechtigten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung.
- Ausreichende Kreditwürdigkeit des Antragsberechtigten.
- Das Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form von zinsgünstigen Darlehen mit einem Nennbetrag von bis zu 50.000,00 EUR gewährt. Der gesamte Kapitalbedarf eines Vorhabens darf in der Regel 100.000,00 EUR nicht überschreiten.

Sofern ein kurzfristiger Betriebsmittelbedarf vorhanden ist oder der Gesamtfinanzierungsbedarf nicht mit dem BAB-Mikrodarlehen sichergestellt werden kann, sind diese Bedarfe grundsätzlich anderweitig sicherzustellen, vorzugsweise durch eine Hausbank.

Nicht förderfähig sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen.

5.2 Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu 8 Jahre. Es werden maximal 2 tilgungsfreie Jahre gewährt. Der Zinssatz wird für die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben.

5.3 Soweit der Tatbestand einer Beihilfe erfüllt ist, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen⁹ gewährten De-minimis-Beihilfen darf den Betrag von 300 000 EUR⁹ in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Die Berechnung des Beihilfewerts erfolgt auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes oder nach einer anderen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung zulässigen Berechnungsmethode. Artikel 4 Absatz 3 De-minimis-Verordnung ist zu beachten.

5.4 Eine Kumulierung des Darlehens mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit anderen De-minimis-Beihilfen ist nach Maßgabe von Artikel 5 De-minimis-Verordnung zulässig.

9 Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ s. Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung.

10 Es gilt der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Höhe.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Darlehensförderung sind zu richten an:

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
Tel.: (0421) 9600-415
Fax: (0421) 9600-840
www.bab-bremen.de

6.2 Dem Antrag sind detaillierte Angaben insbesondere über den/ die Antragstellenden, die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse (Selbstauskunft, Umsatz, Beschäftigte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen nebst erforderlichen Erläuterungen), die Planzahlen, den Kapitalbedarf, und die Finanzierung beizufügen. Ergänzend kann die BAB weitere Unterlagen einfordern.

6.3 Eine De-minimis-Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

6.4 Die Vergabe des Darlehens erfolgt direkt bei der BAB auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags. Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Darlehenssumme muss innerhalb einer im Darlehensvertrag festzulegenden Frist abgerufen werden. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens ist ohne zusätzliche Kosten möglich.

Die Darlehensnehmer haften grundsätzlich persönlich und gesamtschuldnerisch für das Darlehen. Sofern das Darlehen an eine juristische Person vergeben wird, haften die Gesellschafter in der Regel mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung kann von der BAB das Darlehen gekündigt oder gekürzt werden.

6.5 Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

7 Veröffentlichung; Auskunfts- und Prüfungsrechte

7.1 Die BAB führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

7.2 Die BAB ist berechtigt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen. Sie kann dabei Dritte hinzuziehen. In den in Artikel 81 der Verordnung

(EU) 2021/1060 bezeichneten Fällen sind auch die für die Prüfung des EFRE-Programms zuständigen Stellen berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

- 7.3 Der Antragsteller ist zu verpflichten, alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach diesen Fördergrundsätzen, nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind im Rahmen von Prüfungen, Evaluierungen und Monitorings der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der für die Prüfung des EFRE-Programms zuständigen Stellen oder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.08.2024 in Kraft und treten am 31.12.2027 außer Kraft.

Bremen, den 16.07.2024

Maike F r e s e

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation